

**Wesentliche Änderungen**

**Erstfassung vom 20.06.2011**

**§ 15a****Sofortangebot**

Erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>2</b>
<b>2.1.</b>	<b>Persönlicher Anwendungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>2.1.1.</b>	<b>Erwerbsfähige Person</b>	<b>2</b>
<b>2.1.2.</b>	<b>Ausnahmen vom Anwendungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>2.2.</b>	<b>Sachlicher Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2.2.1.</b>	<b>Kein Vorbezug</b>	<b>3</b>
<b>2.2.2.</b>	<b>Laufende Geldleistungen SGB II/SGB III</b>	<b>4</b>
<b>2.2.3.</b>	<b>Zwei-Jahres-Zeitraum</b>	<b>4</b>
<b>2.3.</b>	<b>Unterbreitung eines Sofortangebotes</b>	<b>5</b>
<b>2.3.1.</b>	<b>Unverzüglich bei der Beantragung</b>	<b>5</b>
<b>2.3.2.</b>	<b>Inhalt des Sofortangebotes</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>6</b>

## 1. Allgemeines

(1) Die Regelung dient dazu, durch die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsleistungen

- Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. einer länger andauernden Zeit der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen,
- sowie die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen.

(2) § 15a schafft mit dem Sofortangebot keine eigene Leistung. Die Vorschrift ist lediglich eine Ermächtigungsgrundlage dafür, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 16 ff. bereits vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit zu erbringen. Damit hat die Grundsicherungsstelle im Falle einer späteren festgestellten fehlenden Hilfebedürftigkeit kein Kostenrisiko.

(3) Es handelt sich um eine Sollvorschrift, die der Grundsicherungsstelle aufgibt, unverzüglich bei der Beantragung von Leistungen zu handeln (Handlungsgebot). Mit dem Wortlaut „soll“ wird die Entscheidung über das „Ob“ des Sofortangebotes dahingehend eingengt, dass regelmäßig ein Angebot zu erfolgen hat (Entschließungsermessen).

(4) Dennoch kann auch bei Personen, die vom Sofortangebot im Sinne des § 15a nicht erfasst werden, eine frühzeitige Aktivierung sinnvoll bzw. ein kurzfristiges Handeln erforderlich sein. Hinsichtlich der Möglichkeit hier auch ohne die Anwendbarkeit des § 15a Eingliederungsleistungen frühzeitig zu erbringen, wird auf das [Handbuch Neukundenprozess](#) verwiesen. Im Rahmen des Neukundenprozesses wird eine summarische Vorprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Hilfebedürftigkeit, empfohlen.

(5) Im Folgenden wird auf die konkreten Voraussetzungen für die Unterbreitung eines Sofortangebotes eingegangen. Sofern die Voraussetzungen für ein Sofortangebot nicht vorliegen, ist dies zu dokumentieren.

**Zielsetzung des Gesetzgebers (15a.1)**

**Hilfebedürftigkeit nicht erforderlich (15a.2)**

**Entschließungsermessen „Ob“ (15a.3)**

**Handbuch Neukundenprozess (15a.4)**

**Dokumentation (15a.5)**

## 2. Voraussetzungen

### 2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

#### 2.1.1. Erwerbsfähige Person

Die Regelung enthält als Anspruchsvoraussetzung nur die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 („Erwerbsfähige Personen...“). Beim Sofortangebot wurde vom Regelfall abgewichen, dass nur erwerbsfähige „Hilfebedürftige“ (§§ 7, 9) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten können. Die Erwerbsfähigkeit bestimmt sich nach § 8 (siehe [Fachliche Hinweise zu § 8](#)).

**Erwerbsfähigkeit (15a.6)**

#### 2.1.2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Ein Sofortangebot ist nicht zu unterbreiten, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht umgehend festgestellt werden kann oder daran Zweifel (siehe [Fachliche Hinweise zu § 8](#), insbesondere Rz. 8.4a) bestehen, die einer längerfristigen Klärung bedürfen. Gleiches gilt für Personen mit einem potentiellen Anspruch auf Altersrente bzw. diejenigen, die die Altersgrenze des § 7a erreicht haben (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft).

**Keine Erwerbsfähigkeit/ Anspruch auf Altersrente/ Altersgrenze (15a.7)**

(2) Sofern eine erwerbsfähige Person einen Ausschlussgrund des § 7 (siehe hierzu [Fachliche Hinweise zu § 7](#)) erfüllt, ist ebenfalls kein Sofortangebot zu unterbreiten. Diese Personen erhalten keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies sind insbesondere:

- Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 (z. B. Asylbewerber),
- Personen mit Anspruch auf BAföG/BAB (mit Ausnahme der Personen nach § 7 Abs. 6 – ggf. ist dort jedoch ein Sofortangebot nicht zumutbar),
- Personen während des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung (§ 7 Abs. 4).

(3) Die Grundsicherungsstelle kann auch bei potenziellen Sofortangebotskunden eine Vorprüfung zur Frage der Hilfebedürftigkeit durchführen (offenkundige Hilfebedürftigkeit - siehe [Handbuch Neukundenprozess](#)). Sofern die offenkundige Hilfebedürftigkeit zu verneinen ist (z. B. wegen übersteigenden Vermögens oder Einkommens), ist kein Sofortangebot zu unterbereiten.

(4) Die Zumutbarkeit ist im Wortlaut des § 15a nicht enthalten. Im Hinblick auf den Inhalt des Sofortangebotes (vorrangige Vermittlung zur unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder bei Vorschlag einer weiteren Leistungen gemäß §§ 16 ff.) ist die Zumutbarkeit im Rahmen dieser Eingliederungsleistungen jedoch zu prüfen. Inwieweit ein Sofortangebot für den Erwerbsfähigen in Betracht kommt und ggf. zumutbar ist, bestimmt sich nach § 10 (siehe [Fachliche Hinweise zu § 10](#)).

(5) Vom Anwendungsbereich sind Antragsteller auf folgende Leistungen ausgeschlossen:

- Zuschuss nach § 27 Abs. 3 (aufgrund Ausschluss nach § 7 Abs. 5),
- einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3,
- Zuschuss zur KV, PV bzw. zum Zusatzbeitrag, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3).

(6) Sofern ausschließlich ein einmaliges Darlehen nach § 24 Abs. 4 oder 5 begehrt wird und anschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit keine länger andauernde Zeit der Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 eintritt, kann auch in diesen Fällen von einem Sofortangebot abgesehen werden.

## 2.2. Sachlicher Anwendungsbereich

### 2.2.1. Kein Vorbezug

Ein Sofortangebot ist erwerbsfähigen Personen bei der Beantragung von Leistungen nicht zu unterbreiten, wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre Geldleistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB III bezogen haben. Dabei sind ausschließlich Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, zu berücksichtigen.

**Kein Sofortangebot bei Ausschluss gemäß § 7 (15a.8)**

**Keine offenkundige Hilfebedürftigkeit (15a.9)**

**Ausnahmefall bei Unzumutbarkeit (15a.10)**

**Antragsteller auf spezielle SGB II-Leistungen (15a.11)**

**Darlehen - Ausnahmefall bei schneller Überwindung der Hilfebedürftigkeit (15a.12)**

**Kein Vorbezug von Geldleistungen (15a.13)**

### 2.2.2. Laufende Geldleistungen SGB II/SGB III

(1) Voraussetzung für ein Sofortangebot ist, dass keine laufenden bzw. wiederkehrenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und nach dem SGB III bezogen wurden.

(2) Für das SGB II kommt das Alg II (§§ 19 ff.) in Betracht. Auch ein vorhergehender Bezug von Sozialgeld (z. B. ein vormals nicht erwerbsfähiger Angehöriger, der zwischenzeitlich erwerbsfähig ist) ist davon erfasst.

(3) Gewährte Sach- oder Dienstleistungen sind grundsätzlich keine laufenden Geldleistungen. Eine Sachleistung in Form von Lebensmittelgutschein, die der Regelleistung entspricht, ist jedoch als laufende Geldleistung zu bewerten (beispielsweise bei Sanktionierung).

(4) Keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind auch:

- Zuschuss nach § 27 Abs. 3
- einmaliges Darlehen nach § 24 Abs. 4, 5,
- einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3,
- Zuschuss zur KV, PV bzw. zum Zusatzbeitrag, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3),
- Einstiegs geld nach § 16b, weil es eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit ist.

(5) Leistungen nach dem SGB XII sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen, weil sie in § 15a nicht aufgeführt wurden.

(6) Der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen im SGB III die Entgeltersatzleistungen nach § 116 SGB III (mit Ausnahme des Insolvenzgeldes, welches keine laufende Geldleistung ist) sowie der Gründungszuschuss nach § 57 SGB III.

Im Einzelnen zu berücksichtigende Leistungen nach § 116 SGB III sind daher das:

- Arbeitslosengeld,
- Teilarbeitslosengeld,
- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung,
- Übergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld.

### 2.2.3. Zwei-Jahres-Zeitraum

(1) Eine weitere Voraussetzung für ein Sofortangebot ist, dass die o. g. laufenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und nach dem SGB III nicht innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraums bezogen wurden.

(2) Laufende Geldleistungen müssen wenigstens einen Tag des Zweijahreszeitraumes abgedeckt haben und innerhalb des Zeitraumes tatsächlich bezogen worden sein, um ein Sofortangebot auszuschließen. Wenn die Leistung in dem Zwei-Jahres-Zeitraum zugeflossen ist, jedoch für einen vorherigen Zeitraum bestimmt war, so schließt dies ein Sofortangebot nicht aus.

**Laufende Geldleistungen SGB II/SGB III (15a.14)**

**Alg II und Sozialgeld (15a.15)**

**Sach- und Dienstleistungen/Lebensmittelgutscheine (15a.16)**

**Keine laufenden Geldleistungen SGB II (15a.17)**

**Leistungen SGB XII (15a.18)**

**Geldleistungen nach dem SGB III zur Sicherung des Lebensunterhalts (15a.19)**

**Zwei-Jahres-Zeitraum (15a.20)**

**Tatsächlich bezogene Leistungen zum Lebensunterhalt (15a.21)**

(3) Der Zweijahreszeitraum wird bestimmt durch die Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem Tag, ab dem Leistungen begehrt werden (Antragstellung mit Wirkung zum...) i. S. d. § 37 (siehe [Fachliche Hinweise zu § 37](#)). Die Fristenberechnung erfolgt gemäß § 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 26 SGB X i. V. m §§ 187, 188 BGB.

**Zweijährige Ausschlussfrist  
(15a.22)**

(4) Ausgehend von der Antragstellung erfolgt eine Rückwärtsberechnung. Der Fristbeginn ist der Tag vor dem Leistungsantrag. Der Tag der Antragstellung wird nicht mitgerechnet. Das Fristende bestimmt sich nach einem Zeitraum von zwei Jahren.

**Rückwärtsberechnung ab Antragstellung  
(15a.23)**

Beispiel:

Antragstellung in der Grundsicherungsstelle erfolgte am 10.06.2010.

Der Fristbeginn ist der 09.06.2010, so dass das Fristende nach zwei Jahren auf den 10.06.2008 fällt.

## 2.3. Unterbreitung eines Sofortangebotes

### 2.3.1. Unverzüglich bei der Beantragung

(1) Es muss ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 37 vorliegen. Sofern Leistungen bei der Antragstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt begehrt werden (Antragstellung mit Wirkung zum ...) i. S. d. § 37 (siehe [Fachliche Hinweise zu § 37](#)) so kann auch erst ab diesem Zeitpunkt ein Sofortangebot unterbereitet werden.

**Antragstellung  
(15a.24)**

(2) Das Sofortangebot soll „unverzüglich“ und sachgerecht ergehen. Gemäß § 121 Abs. 2 BGB ist unter unverzüglich ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen. Ein schuldhaftes Verzögern liegt solange nicht vor, wie die Grundsicherungsstelle für die Auswahl eines passenden Leistungsangebotes auf Grundlage des 4-Phasen-Modells benötigt bzw. für die Prüfung der übrigen Voraussetzungen eines Sofortangebotes (z. B. Erwerbsfähigkeit). In der Regel ist hier jedoch von einem kurzen Zeitraum aufgrund der Zielsetzung sowie den vereinfachten Prüfvoraussetzungen des § 15a auszugehen.

**Angebotsunterbreitung so schnell wie möglich  
(15a.25)**

(3) Die sachgerechte Auswahl eines passenden Leistungsangebotes lässt sich nur erreichen, wenn schon frühzeitig ein stärken- und potentialorientiertes Profiling durchgeführt wird. Erst durch ein qualifiziertes Erstgespräch i. S. d. 4-Phasen-Modells bei einer Integrationsfachkraft ist ein auf den Einzelfall angepasstes Sofortangebot möglich. Die Auswahl des Sofortangebotes hat der Logik des Instrumenteneinsatzes sowie den individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Förderinstrumentes zu entsprechen. Um den an den individuellen Handlungsbedarfen ausgerichteten Maßnahmeeinsatz sicherzustellen, sind dabei die „Leitlinien für einen wirkungsvollen Maßnahmeeinsatz“ unter Anwendung des Förderchecks zu beachten ([HEGA 06/10 - 12](#) - Steigerung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit beim Maßnahmeeinsatz im SGB II). Diese Prüfung hat in einem kurzen Zeitraum zu erfolgen (siehe Rz. 15a.25).

**4-Phasen-Modell und Wirkung/Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmeeinsatz (Fördercheck)  
(15a.26)**

Darüber hinaus ist bei der Auswahl des Sofortangebotes aufgrund der gesetzlichen Zielsetzung sowie den allgemeinen Leistungsgrundsätzen die günstigste Mittel-Zweck-Relation (auch unter Beachtung der noch nicht festgestellten Hilfebedürftigkeit) zu wählen.

**Mittel-Zweck-Relation  
(15a.27)**

(4) Eine unverzügliche und sachgerechte Unterbreitung eines Angebots ist jedoch nicht in jedem Fall möglich, weil beispielsweise nicht alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bei der Beantragung vorsprechen, die Antragstellung schriftlich oder fernmündlich erfolgt oder eine Vorsprache auch nach schriftlicher Einladung (§§ 59 SGB II, 309 SGB III) nicht erfolgt. Auch in diesen Fällen ist die Grundsicherungsstelle verpflichtet, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, ein Sofortangebot im Rahmen der vorhandenen Erkenntnisse des Einzelfalles zu unterbreiten. Im begründeten Einzelfall kann daher ein Sofortangebot schriftlich unterbreitet werden, wenn trotz Einladung keine Vorsprache erfolgt.

**Angebotsunterbreitung auch bei fehlender Mitwirkung (15a.28)**

### 2.3.2. Inhalt des Sofortangebotes

(1) Die Grundsicherungsstelle hat ein Auswahlermessen (also die Entscheidung über das „Wie“), welche Leistung zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 16 ff. der Zielsetzung des Sofortangebotes entspricht.

**Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. - Auswahlermessen (15a.29)**

(2) Die allgemeinen Leistungsgrundsätze gemäß § 3 verlieren dabei nicht ihre Gültigkeit und sind bei der Auswahl des konkreten Sofortangebotes zu beachten. Damit sind gemäß § 3 Abs. 1 die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere sind die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit, die Dauerhaftigkeit der Eingliederung zu berücksichtigen und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Bei der Entscheidung über die Unterbreitung des Sofortangebotes und den konkreten Inhalt des Angebotes ist das Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I) und zu begründen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Diese Ermessensentscheidung ist zu dokumentieren.

**Allgemeine Leistungsgrundsätze – Dokumentation (15a.30)**

(3) Ein Sofortangebot entspricht jedoch nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers, wenn es lediglich zur Ermöglichung der Erstberatung bzw. des Profiling dient oder eine Hilfe bei der Antragstellung bietet.

**Kein Sofortangebot (15a.31)**

(4) Insbesondere wenn Maßnahmen als Mittel zur Integration in Betracht kommen, sollte ein zeitnaher Maßnahmebeginn im Anschluss an die Unterbreitung des Sofortangebotes realisiert werden. Erst damit wird der gesetzlichen Vorgabe der unverzüglichen Unterbreitung des Sofortangebotes entsprochen.

**Zeitnaher Maßnahmebeginn (15a.32)**

(5) § 15a verzichtet auf die Prüfung der Hilfebedürftigkeit, so dass auch keine wesentliche Änderung i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X vorliegt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Hilfebedürftigkeit durch eine Ablehnungsentscheidung verneint wird. Eine Aufhebung bzw. Rückforderung der erbrachten Eingliederungsleistung kommt daher nicht in Betracht. Eine Anwendung des § 16g ist ebenfalls nicht möglich.

**Keine Aufhebung und Erstattung bei fehlender Hilfebedürftigkeit (15a.33)**

### 3. Sanktionen

(1) Die Sanktionierung der im Rahmen von § 15a SGB II angebotenen Arbeit bzw. der angebotenen Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen Sanktionstatbeständen in § 31 SGB II. Auf die [Fachlichen Hinweise zu § 31 SGB II](#) wird verwiesen.

**Sanktion (15a.34)**



(2) Die Feststellung einer Sanktion ist auch möglich, wenn über den Leistungsanspruch noch nicht entschieden ist. Die Umsetzung der Sanktionsentscheidung (Verbescheidung) kann jedoch erst mit Feststellung der Hilfebedürftigkeit erfolgen.

**Voraussetzung Hilfebedürftigkeit festgestellt/Bewilligungsbescheid (15a.35)**